

An das
Verwaltungsgericht
Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

Übersendung vorab per Telefax

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mülheimer Bürger-Initiativen – Ratsfraktion im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

./ Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

- 1 L 98/05 -

wird beantragt, den Antrag der MBI-Fraktion auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 I VwGO zurückzuweisen.

Begründung:

1.

Der Antrag dürfte bereits unzulässig sein.

Die Antragstellerin begehrt wörtlich, die Beschlüsse der Antragsgegnerin über Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse „per einstweiliger Verfügung außer Kraft zu setzen“. Damit begehrt sie letztlich nichts anderes, als die Feststellung der Rechtswidrigkeit der entsprechenden Beschlüsse – und zwar im Eilverfahren. Ein solches Begehren ist nach der Rechtsprechung im Kommunalverfassungskonflikt nicht statthaft (vgl. OVG NW – 15 B 2786/95).

2.

Jedenfalls ist der Antrag aber auch unbegründet, da die Antragstellerin den erforderlichen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht hat.

Rechtsamt

Gebäude: **Viktoriastraße 17-19**
Eingang: **Nordeingang**
Auskunft: **Frau Döbbe**
Zimmer: **226**
Telefon: **0208 – 455 3001**
Telefax: **0208 – 455 3099**

Online:

Bettina.Doebbe@stadt-mh.de
<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

Mo - Fr **08.00-12.30 Uhr**
Do **14.00-16.00 Uhr**

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: Stadtmitte / Innenstadt
Bus: Stadtmitte / Innenstadt

Stufenloser Zugang:

Datum: **31. Januar 2005**

Aktenzeichen: **30–10.7/05**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat 52 Sitze, zzgl. der Oberbürgermeisterin Mühlenfeld (SPD). Im Rat sind seit der Kommunalwahl vom 26.09.2004 sechs Fraktionen mit folgenden Sitzen vertreten:

SPD 20 Sitze; CDU 17 Sitze; MBI 5 Sitze; GRÜNE 5 Sitze; FDP 3 Sitze; WIR 2 Sitze.

Nach den Kommunalwahlen am 26.09.2004 wurden die Ausschüsse des Rates der Stadt Mülheim in seiner konstituierenden Sitzung am 14.10.2004 besetzt. Zur Vorbereitung dieser konstituierenden Sitzung hatte die Verwaltung alle Fraktionen gebeten, ihre Besetzungsvorschläge für die jeweiligen Ausschüsse in Listenform frühzeitig bekannt zu geben, damit daraus eine schriftliche Unterlage für die Ratssitzung zusammengestellt werden konnte. Darüber hinaus hat die Verwaltung für jeden zu besetzenden Ausschuss eine Beschlussvorlage erstellt. Für die drei Pflichtausschüsse gem. § 57 der Gemeindeordnung wurde eine gemeinsame Beschlussvorlage – V 04/0652-01 - gefertigt, die sich in den Verwaltungsakten (Bl. 28 – 36) befindet. Jede dieser Vorlagen enthielt folgende Beschlussaspekte:

- I. Festlegung der Mitgliederzahl des jeweiligen Ausschusses; die vorgeschlagene Mitgliederzahl „14“ entsprach der Festlegung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, die am 12.10.2004 mehrheitlich für diese Zahl votiert hatte.
- II. Wahl der entsprechenden Ausschussmitglieder; hier wiesen die Vorlagen entsprechend der Größe der sechs im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen die nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren vorberechneten Sitzanteile aus. Da bei einer Zahl von 14 Mitgliedern die Fraktion WIR AUS Mülheim keinen Sitz erhalten konnte, wurde für diese Fraktion jeweils ein Feld zum Eintrag beratender Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgewiesen.
- III. Festlegung der Zuständigkeiten des jeweiligen Ausschusses einschließlich der Delegationsbeschlüsse gem. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Die Festlegung der Mitgliederzahl auf 14 wurde getroffen, um einerseits arbeitsfähige Gremien zu erhalten, und andererseits, damit die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen weitestgehend auch in den Ausschüssen vertreten sind. Entsprechend dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren wäre jedoch die Fraktion WIR AUS Mülheim erst bei einer Mitgliederzahl von 24 in den Ausschüssen stimmberechtigt vertreten gewesen. Bei einer solchen Ausschussgröße hätte jedoch die Arbeitsfähigkeit gelitten.

Nach dem Vorberatungsstand zwischen den Fraktionen im Vorfeld der konstituierenden Ratssitzung am 14.10.2004 konnte die Verwaltung nicht davon ausgehen, dass ein einver-

nehmlicher Wahlvorschlag untereinander verabredet worden war. Die Verwaltung nahm daher an, dass gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Ausschussbesetzung nach den Kriterien der Verhältniswahl aufgrund des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens notwendig würde. Wegen der zu erwartenden zeitlichen Inanspruchnahme der Ratsmitglieder bei einem solch aufwändigen Verfahren konnte man sich aber in der konstituierenden Ratssitzung aus der Mitte des Rates heraus dann doch einigen, die von der Verwaltung vorgefertigte Zusammenstellung der Personalvorschläge der Fraktionen als einheitlichen Wahlvorschlag zugrunde zulegen. Dieser Vorschlag beinhaltete bereits die den jeweiligen Fraktionen zustehenden Sitzanteile an Hand des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens. Die Einigung aus der Mitte des Rates heraus erfolgte im Verlauf des Tagesordnungspunktes 6 der konstituierenden Ratssitzung; ein Auszug aus der Niederschrift dieser Ratssitzung ist in den Verwaltungsakten enthalten (Bl. 42 – 48). Diese Einigung hatte Bestand sowohl für den Tagesordnungspunkt 6 (der ersten Ausschussbesetzung in dieser Ratssitzung) als auch für alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte, in denen Ausschussbesetzungen stattfanden. Den Verwaltungsakten ist exemplarisch ein Auszug aus der Niederschrift zum Tagesordnungspunkt 9.4 beigefügt (Bl. 48 – 56). Die Abstimmungen der einheitlichen Wahlvorschläge erfolgten jeweils einstimmig. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die am 14.10.2004 erfolgte Ausschusskonstituierung allen Anforderungen der ersten Alternative des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung gerecht wurde. Es lag ein einheitlicher Wahlvorschlag vor, der jeweils einstimmig durch Beschluss der Ratsmitglieder angenommen worden ist. Es ist weiter festzuhalten, dass gleichzeitig mit diesem Verfahren eine Delegation der Zuständigkeiten auf die Ausschüsse gem. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorgenommen worden ist.

Wie vorstehend dargestellt, haben am 14.10.2004 in Mülheim an der Ruhr keine Wahlen im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW zur Besetzung der Ausschüsse stattgefunden, sondern jeweils einstimmige Beschlussfassungen gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW.

Aufgrund der Erstellung der Beschlussvorlagen anhand der Berechnung nach d'Hondt entsprechen die Ergebnisse zudem den Ergebnissen eines Wahlverfahrens nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO.

Die Einstimmigkeit der Beschlussfassung bezieht sich im übrigen auch auf die im Nachhinein von der Antragstellerin beanstandete Ausschussgröße – 14 Mitglieder (ausgenommen der Jugendhilfeausschuss).


Die von der Antragstellerin zur Begründung ihrer Rechtsauffassung zitierte Rechtsprechung bezieht sich allein auf das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW und beinhaltet keine Regelung für den hier vorliegenden Fall, dass sich die Ratsmitglieder zu den Ausschussbesetzungen auf die Ausschussgröße sowie auf einheitliche Wahlvorschläge geeinigt haben und diese einstimmig beschlossen haben.

Die Beschlüsse zur Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse sind rechtmäßig.

Der angeforderte Verwaltungsvorgang des Amtes Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen – 16/0 – ist beigelegt.

Dieser Schriftsatz ist dreifach ausgefertigt.

I.A.


(Döbbe)